

Die Verbindung von Recht und Soziologie als Chimäre

Josef Estermann

Abstracts

Die Soziologie des Rechts stand bei der Konstitution der Soziologie als Disziplin durch Weber, Durkheim oder Spencer durchaus im wissenschaftlichen Fokus. Die Verbindung beider Disziplinen erschien aber seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eher als problembelastet, da die Soziologie durch die juristische Disziplin teilweise als „überkritisch“ oder „juristenfeindlich“ wahrgenommen wurde, sobald sie sich mit etwas anderem als der bloßen Beschaffung von Grundlagenwissen für die Rechtswissenschaft beschäftigte. Die akademische Soziologie andererseits verweigerte sich häufig gerade der ihr zgedachten Rolle als ancilla iuris und damit dem normativen Diskurs der Rechtswissenschaft.

Hier wird ein Ansatz vorgestellt, der durch Rückbesinnung auf die jeweiligen disziplinären Grundlegungen und durch kritische Reflexion des Normativen in der Soziologie zu einer echten Trans- beziehungsweise Interdisziplinarität gelangen will.

The chimerical association of law and sociology

In the beginning, i. e. in the era in which sociology was constituted as a discipline by Weber, Durkheim or Spencer, its main scientific focus included the sociology of law. However, at the latest by the 1970s, the association of the two disciplines began to appear problematic. Legal professionals and academics increasingly perceived sociology as “over-critical” or “hostile”. This was particularly the case if sociology went further and did not limit itself simply to the provision of basic knowledge for law makers and legal professionals. On the other hand, academic sociology often refused to accept its allotted role of ancilla iuris, thereby rejecting the normative discourse of legal science.

This contribution presents an approach which revisits the foundations of the two disciplines and reflects critically on the “normative” in sociology in order to attain true transdisciplinarity and interdisciplinarity.

I. Interdisziplinarität als Modeerscheinung?

Der Ruf nach Interdisziplinarität schallt allenthalben durch die *scientific community*, findet sich in Stellenausschreibungen, Forschungsprogrammen oder Förderungsvoraussetzungen. Interdisziplinarität hat in der Zwischenzeit schon die Eigenschaft eines Qualitätsmerkmals per se. Der Ruf nach Interdisziplinarität gründet in der Einsicht, dass die Beschränkung auf eine wissenschaftliche Disziplin die Analyse wesentlicher übergreifender Fragestellungen be- wenn nicht sogar verhindert, im Spannungsfeld von Rechts- und Gesellschaftswissenschaft betrifft dies beispielsweise die Rechtsfolgenabschätzung *de lege ferenda* oder die Gesetzevaluation *de lege lata*.

In der Praxis wird in der Regel dem Erfordernis der Interdisziplinarität dadurch Rechnung getragen, dass in rechtswissenschaftlichen Forschungszusammenhängen Soziologinnen und Soziologen eingestellt werden, deren Aufgabe es sein soll, rechtstatsächliche Fakten oder andere *faits sociaux* zu erheben, die dann als Unterfütterung von Rechtssetzungs- oder Rechtsanwendungsargumentationen dienen. Die disziplinäre Grundlegung der Rechtssoziologie als Soziologie ist jedoch eine zutiefst ontologische, deren unreflektierte Verwendung in einem deontologischen rechtswissenschaftlichen Kontext die disziplinären Voraussetzungen und damit ihre eigene Wissenschaftlichkeit beschädigen kann.

Dieses Problem ist nur zu überwinden, indem die disziplinären Grundlagen exakt ausgearbeitet und aufeinander bezogen werden. Das heißt, dass einerseits die normativen Wissenschaften sich ihrer eigenen Ontologie bewusst werden und die Soziologie andererseits ihre faktisch deontologische Wirkungsweise transparent macht und damit für die Rechtswissenschaft überhaupt erst als Wissenschaft verwendbar wird. Mit gutem Grund hat der Jurist und Soziologe Max Weber das Werturteil und seine Bedeutung zum vornehmsten Gegenstand seiner Analysen gemacht. Gefordert ist nicht nur Interdisziplinarität, also die bloße Zusammenarbeit der Disziplinen an einem Forschungsgegenstand, sondern Transdisziplinarität, also das reflektierte Überschreiten und gleichzeitige Aufrechterhalten der Grenzen der Disziplin, weder das Verwischen dieser Grenzen noch das bornierte Verharren. Dieses Ziel und damit die wissenschaftliche Fruchtbarkeit ist erst erreicht, wenn der Jurist auch Soziologe ist, die Soziologin auch Juristin.

II. Rechtssoziologie als Bindestrich-Soziologie

Der Bezeichnung nach handelt es sich bei der Rechtssoziologie um eine so genannte Bindestrich-Soziologie oder spezielle Soziologie wie beispielsweise die Gesundheits- und Medizinsoziologie. Der Bindestrich lässt sich in drei Kategorien differenzieren, nämlich:

- Soziologie als Hilfswissenschaft für die Rechtswissenschaften
- Soziologie des Rechts und
- Soziologie im Recht.

Die Soziologie als Hilfswissenschaft beschränkt sich meist darauf, gesellschaftliche Fakten für die Rechtswissenschaft aufzuarbeiten. Sie liefert empirische Ergebnisse für rechtsrelevante *faits sociaux* quantitativer und qualitativer Natur und überlässt typischerweise den normativen Diskurs den Juristinnen und Juristen. Sie leistet die „handwerkliche“ Arbeit, rückt mit dem Werkzeugkasten der Sozialforschung den Gegenständen zu Leibe, welche dann die Rechtswissenschaft beziehungsweise praktisch tätige Juristinnen und Juristen beurteilen. Üblicherweise ist es auch die Rechtswissenschaft, welche den Forschungsgegenstand bestimmt, getreu dem Motto „Juristen fragen, Soziologen antworten“.

Die Soziologie des Rechts hingegen leistet eine gesellschaftswissenschaftliche Analyse des Rechts und seiner Funktionsweise, seiner Bedeutung für Macht und Herrschaft, ein Gegenstand, der in der juristischen Fakultät unter dem Titel „Grundlagen und Grenzgebiete“ ein von der Dogmatik weitgehend marginalisiertes Dasein fristet. Die Soziologie des Rechts kann empirisch vorgehen,¹ kann aber auch einen rein soziologischen Theoriediskurs ohne empirische Arbeit führen.² Als Soziologie unterliegt sie den disziplinären Konstitutionsbedingungen einer nicht-normativen Wissenschaft.

Die Soziologie im Recht verbindet empirische Arbeit und soziologische Theorie bei der Analyse rechtsrelevanter *faits sociaux*. Will sie die normative Deutung der analysierten Fakten nicht der juristischen Fakultät alleine überlassen, wird sie zur Chimäre, zu einem Tier welches aus ontologischen Gliedern mit einem teilweise deontologischen Haupt besteht, also zu einem durchaus dialektischen Gebilde. Im Folgenden steht der Versuch, die chimärischen Nahtstellen auszuleuchten, Thesen und Antithesen zu benennen und Synthesevorschläge zu machen.

1 So etwa beispielsweise Blankenburg 1975, Schumann 1975, Stratenwerth et al. 1976 und 1983, Rottleuthner 1984. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erschienen kaum mehr nennenswerte Publikationen empirischer Rechtsforschung im deutschen Sprachraum.

2 So in der Regel und schulebildend Luhmann 1993.

In den vergangenen Jahren wurden bei der Standortbestimmung der Rechtssoziologie in den beiden Fakultäten, der geisteswissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen, nur wenige grundsätzliche Überlegungen zur Diskussion gestellt, hingegen viel über die Rolle der Soziologie in den Rechtswissenschaften gestritten. Ich subsumiere hier der Einfachheit halber unter „Geisteswissenschaften“ auch die unterschiedlichen Zuordnungen des Fachgebiets Soziologie zu gesellschaftswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen, philosophischen, ökonomischen oder neuerdings kommunikationswissenschaftlichen Fakultäten, die je nach den Bedürfnissen der einzelnen Universitäten gebildet wurden.

III. Disziplinäre Konstitutionsbedingungen und Semantik

Um das Verhältnis zwischen den beiden Disziplinen – Recht und Soziologie – definieren zu können, müssen vorab die Konstitutionsbedingungen der Soziologie und der Rechtswissenschaft geklärt werden. Die Soziologie will „Gesellschaftliches durch Gesellschaftliches erklären“ (Durkheims Lehrsatz), bzw. „Gesellschaftliches verstehend erklären“ (Webers Lehrsatz). Diese Grundsätze schließen letzten Endes die Produktion wissenschaftlich gestützter deontologischer Sätze als Ziel der soziologischen Wissenschaft aus. Deontologische Sätze und praktische Syllogismen nach Aristoteles können nur Gegenstand der Analyse, niemals aber Zweck der Soziologie sein. Durkheim äußert sich in dieser Frage sehr pointiert: Soziologie sei kein Heilmittel, sondern eine analytische Wissenschaft (Durkheim 1894) und Weber (1972) vertritt in seiner Position zum Werturteil die selbe Tendenz. Dies schließt nun keinesfalls aus, dass aufgrund soziologischer Erkenntnisse deontologische und in der politischen Auseinandersetzung relevante Sätze gebildet werden, im Gegenteil: Von der Soziologie als praktische Gesellschaftswissenschaft wird erwartet, dass sie Ergebnisse liefert, die für die Auseinandersetzungen in der Gesellschaft von Bedeutung sind. Aber im eigentlichen soziologischen Forschungsprozess sind deontologische Sätze immer nur Gegenstand, nie Resultat. Eine Vermischung dieser Ebenen führt, wissenschaftlich betrachtet, zwangsläufig zu schlechter Soziologie.

Ganz anders die Rechtswissenschaft: Hier ist die Bildung deontologischer Sätze geradezu vornehmstes Ziel. Die Gesetzgebung beschäftigt sich immer mit der Frage, was sein soll. Die Sätze der Gesetze und Verordnungen sind deontologischer Natur, auch wenn sie apodiktisch-ontologisch formuliert sind. Dies lässt sich beispielsweise an der Diebstahlsstrafnorm in der deutschen, schweizerischen und österreichischen Fassung zeigen.

§ 242 D-StGB Diebstahl

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 139 CH-StGB Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§ 127 Ö-StGB

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Die deutsche und die schweizerische Version gehen im Wortlaut davon aus, dass wer „A“ tut, mit „B“ bestraft wird. Die interaktionistische Schule (insbesondere der so genannte *labeling approach*)³ hat dies ernst genommen und behauptet, dass nur derjenige ein Dieb sei, der auch bestraft wird. Führt die Handlung „A“ zu keiner Reaktion, ist sie soziologisch gesehen irrelevant.

Die österreichische Fassung ist eindeutig subtiler als die deutsche und die schweizerische, sie formuliert die Rechtsfolge in der Form einer Anweisung, in der Form eines deontologischen Satzes.

Tatsächlich sind diese in den Strafgesetzbüchern formulierten Sätze Anweisung an die Richter, eine Person, der ein Diebstahl nachgewiesen ist, so und so zu bestrafen. Als gesellschaftliche Norm bestätigen sie eines der zehn mosaikartigen Gebote, das auch im christlichen und muslimischen Raum und sinngemäß in den allermeisten Kulturen gilt: Du sollst nicht stehlen!

Wie selbstverständlich die deontologische Ausrichtung des Rechts ist, zeigt sich gerade darin, dass deontologische Sätze, also Anweisungen, Vorschriften, Soll-Sätze, als apodiktische, ontologische Aussagen formuliert sind, ohne dass es im rechtswissenschaftlichen Kontext störend wirkte oder auch nur auffallen würde: Wer stiehlt, wird bestraft – so heißt es – obwohl Stehlen als primäre Delinquenz, das heißt als Handeln, als Wegnahme eines fremden Gegenstandes in Aneignungsabsicht, beileibe nicht immer bestraft wird oder werden kann. Das gilt selbst für die sekundäre, interaktionistisch bestimmte Delinquenz, für die eine Feststellung des deliktischen Handelns durch Dritte oder eine Aburteilung notwendig ist.⁴

3 Vgl. beispielsweise Sack 1969 oder Peters 1973.

4 Zu primärer und sekundärer Devianz vgl. Estermann 1986: 117 ff. Der paradigmatische Wechsel von einer allgemeinen Theorie des Handelns zu einer allgemeinen The-

Für juristisch disziplinierte Menschen erscheint die Formulierung der Diebstahlsnorm in der deutschen und der schweizerischen Fassung überhaupt nicht problematisch, weil im Rahmen der disziplinären Konstitutionsbedingungen der Rechtswissenschaft jeder auch noch so ontologisch formulierte Satz zu einem deontologischen Gerät, wie es auch in Politik und Theologie der Fall ist. Bezüglich der Schwere der tatsächlich verhängten Sanktionen für Diebstahl lassen sich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz auch kaum signifikante Unterschiede ausmachen, die gesetzliche Formulierung der Norm ist nicht das entscheidende Kriterium für die tatsächliche Sanktion.

Die Ontologie fließt in der juristischen Praxis in erster Linie aus dem Alltagswissen der Beteiligten, konstituiert sich in der Auseinandersetzung gesellschaftlicher (Partial-)Interessen und individueller Positionen, sie bildet das Material im Kampf um das Recht. Bestenfalls wird zur Klärung der ontologischen Fragen auf andere Wissenschaften verwiesen: Ökonomie, Psychologie oder Naturwissenschaften und eben auf die Soziologie als generelle Gesellschaftswissenschaft.

In der Soziologie verhält es sich nun aber gerade umgekehrt wie in der Rechtswissenschaft: Ihr Gerät jeder deontologische Satz zu einem ontologischen. Dieser Diskurs prägte die historischen Debatten des Werturteilsstreits und des Positivismusstreits, dies ist seit Durkheim (1984), Weber (1972) oder Parsons (1939) disziplinäre Konstitutionsbedingung der Soziologie.

Man könnte hier einwenden, dass aktuelle wissenschaftstheoretische Diskussionen mit Rekurs auf Dekonstruktion (Derrida 1972) und System die Möglichkeit einer rein ontologischen Betrachtungsweise ablehnen und sich dem Methodenzwang entziehen (Feyerabend 1976, *anything goes*). Es sei gerne zugegeben, dass das Soziale immer einen polyvalenten und konstruierten Charakter trägt und das analysierte Objekt nicht unabhängig vom analysierenden Subjekt betrachtet werden kann (so schon Goethe in den Xenien zur Reziprozität: „Wär nicht das Auge sonnenhaft, die Sonne könnt es nie erblicken“) – sich sogar unter dem Blick verändert (so schon Heisenbergs Unschärferelation, 1930⁵). Ich stelle mich jedoch dezidiert auf den Boden von Poppers „naivem Realismus“⁶ wie er ihn nach der Kritik durch Habermas (1969) zu Zeiten des Positivismusstreits entwickelte und halte es bezüglich

orie der Kommunikation und des Systems im ausgehenden letzten Jahrhundert hat die materiell grundlegende „Tatsache“ oder „Tätigkeit“ dem wissenschaftlichen Blick entrückt und so die Empirie zunehmend zu einer Domäne der Markt- und Meinungsforschung werden lassen.

5 Noch deutlicher Schrödinger: „Subjekt und Objekt sind nur eines“ (1959: 38).

6 Dazu in aller Ausführlichkeit Karl Popper (1973) vgl. auch zur Kritik eines naiven Objektivitätsbegriffs in den Sozialwissenschaften Estermann (2002).

der Methode mit Stegmüller (1985). Es stellt sich im Übrigen die Frage nach der Operationalität eines selbstreferenziellen Systems, welches sich durch ausschließliche Verwendung eigener Schlüsselbegriffe immunisiert. Das Bemühen, diese Immunisierungstendenz zu vermeiden, unterscheidet die Soziologie von der Theologie.

IV. Transdisziplinarität und „Selbstbewusstsein“ von Bindestrich-Soziologien

Wenn die Soziologie transdisziplinär arbeiten will, muss sie die normative Intention und die Bedürfnisse der Rechtswissenschaft aufnehmen, ohne ihre analytischen Grundpositionen zu verlassen. Werden diese Grundpositionen verlassen, tragen Lehrstühle für Rechtssoziologie falsche Etiketten. Was ist nun der gemeinsame Nenner, die Naht, die Verbindung der Chimäre? Es ist die Empirie. Wieso bildet die Empirie die Nahtstelle? Sie bietet der Juristerei die Möglichkeit, ihr entscheidungsrelevantes Alltagswissen zu transzendieren und sie liefert der Soziologie das Material, mit dessen Hilfe sie soziales Handeln und die Bedeutung des Rechts und seiner Institutionen in der Gesellschaft erklärend verstehen kann. Dies kann die reine soziologische Theorie alleine nicht leisten, sie bildet nur – aber immerhin – den analytischen Rahmen für die Erklärung sozialen Handelns. Empirie hingegen beschreibt die *faits sociaux*.

Die aktuelle, spezifische Lage der Rechtssoziologie lässt sich gut im Vergleich zu einer sehr erfolgreichen anderen Bindestrich-Soziologie erklären. Die Gesundheits- und Medizinsoziologie (auch hier in den Differenzierungen: Soziologie als Hilfswissenschaft, Soziologie des Gesundheitswesens, Soziologie im Gesundheitswesen) ist seit einiger Zeit das Berufsfeld mit den meisten praktisch tätigen und vielfach auch wissenschaftlich arbeitenden Soziologinnen und Soziologen. Erstens hat die Soziologie hier ihre Stellung als Hilfswissenschaft weitgehend akzeptiert. Zweitens liegt der Tätigkeitsschwerpunkt in der Soziologie im Gesundheitswesen und nicht in der Soziologie des Gesundheitswesens. Drittens beklagen sich die GesundheitssoziologInnen zwar über ihre Zurücksetzung gegenüber den MedizinerInnen, bemühen sich aber – Viertens – um die Bildung einer nicht durch die Medizin beherrschten diskursiven Plattform, in der die allgemeine Soziologie und die Soziologie des Gesundheitswesens ebenfalls zur Geltung kommen. Fünftens finden sich die vereinzelt, seltenen Lehrstühle für Gesundheitssoziologie nicht in den geisteswissenschaftlichen, sondern in den medizinischen Fakultäten, entsprechend ist ihre Wertschätzung bei der Zunft der akademischen

Soziologie nicht gerade hoch. Sechstens bezeichnet sich kein Mediziner als Gesundheitssoziologe, wenn er nicht beide Fächer von der Pike auf studiert hat.

Das sieht in der Rechtssoziologie in wesentlichen Punkten anders aus: Erstens hat hier die Soziologie ihre Stellung als Hilfswissenschaft nicht eigentlich akzeptiert. Zweitens legt sie ihren Schwerpunkt auf die Soziologie des Rechts und nicht auf die Soziologie im Recht. Drittens sind Klagen über Zurücksetzung eher selten, der Grund liegt allerdings darin, dass – Viertens – von Seiten der zünftigen akademischen SoziologInnen die Auseinandersetzung gar nicht gesucht wird. Punkt fünf ist in beiden Fällen ähnlich gelagert, nur sind die Lehrstühle in der Regel von Juristen besetzt, die auch noch Soziologie betreiben. Sechstens bereitet es JuristInnen mit einer eventuellen Zusatzausbildung in Soziologie keine Bauchschmerzen, sich als RechtssoziologInnen zu bezeichnen. Das ist auch nicht so abwegig, einige Klassiker der soziologischen Theorie haben Rechtswissenschaft studiert. Weber z. B. hatte seinen Lehrauftrag an der juristischen Fakultät. Es reicht aber beileibe nicht aus, Weber (1972) oder Ehrlich (1913) oder Luhmann (1993) gelesen zu haben, um sich als Bindestrichsoziologen oder Bindestrichsoziologin bezeichnen zu können. Vor allem dann nicht, wenn das empirische Propädeutikum fehlt, ohne das Soziologie nicht möglich ist. Ohne empirisches Propädeutikum bleibt nur die Bindestrichjuristin oder der Bindestrichjurist übrig. Die Philosophie der frühen Neuzeit hat sich von der Rolle der *ancilla theologiae* emanzipiert – so lassen sich auch Soziologie und empirische Gesellschaftswissenschaften nicht auf die Rolle der *ancilla iuris* beschränken.

Die neuere, allgemeine und fruchtbare Tendenz der Wissenschaften nimmt unter dem Stichwort Interdisziplinarität oder Transdisziplinarität das drängende Bedürfnis auf, die einzelnen Disziplinen zu verbinden und multidisziplinäre Schwerpunkte zu bilden.⁷

Das Bedürfnis liegt begründet in der Einsicht, dass eine Kompensation der Tendenz der Disziplinen, ihre Spezialität auszubilden und die Tiefe gegenüber der Breite zu bevorzugen zur Adressierung gesellschaftlicher Probleme notwendig ist. Dieser disziplinäre Mechanismus der Vertiefung auf Kosten der Verbreiterung erschwert aber die Kommunikation zwischen den einzelnen Disziplinen bei der wissenschaftlichen Problembearbeitung und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, was deren gesellschaftliche Verwertbarkeit betrifft. Und gesellschaftliche Verwertbarkeit ist kein Schandfleck auf dem Gewande der Akademie.

Der heutige Standard der Interdisziplinarität ist jedoch ungenügend. In der Regel werden in so genannten interdisziplinären Projekten beispielsweise ein

7 Vgl. Mittelstraß (2003).

Psychologe, eine Soziologin und ein Jurist auf ein gemeinsames „interdisziplinäres“ Forschungsprojekt angesetzt.

Es ergibt sich dann unmittelbar die Tendenz, dass der Psychologe einen psychologischen Text, die Soziologin einen soziologischen und der Jurist einen juristischen schreibt, ohne dass sich die drei wirklich in ihren Grundfragen verstanden hätten. Die Erkenntnis dieser Problemlage muss zur Zusammensetzung verschiedener Disziplinen zu neuen disziplinübergreifenden Spezialitäten, von der „Interdisziplinarität“ zur „Transdisziplinarität“ führen. Die aktuelle Genderforschung ist als ein Beispiel in diesem Kontext zu sehen. Auch hier fehlt manchmal eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konstitutionsbedingungen der unterschiedlichen einzelnen absorbierten Disziplinen, aber die Genderforschung hat sich selbst diszipliniert.⁸ Wie auch andere gelungene transdisziplinäre Projekte, zu erwähnen etwa die Soziolinguistik oder die Molekularbiologie, hat sich die Genderforschung ein neues epistemisches Objekt geschaffen, zu dem die verschiedenen Disziplinen ihre spezifischen Methoden und theoretischen Deutungsangebote beitragen. Diese „starke“ Variante steht der Rechtssoziologie nicht offen, da „Recht“, wie beispielsweise auch „Religion“, untrennbar im Sinnbestand des epistemischen Objektes „Gesellschaft“ enthalten sind.

Ich gebe hier einer „schwachen“ Variante der Transdisziplinarität den Vorzug. Hilfreich ist vorab die Unterscheidung zwischen Profession (soziale Organisation der Erkenntnisproduktion) und Disziplin (kognitiver Gehalt und propositionale Sätze). Die „schwache“ Variante wurde schon von Balsiger und Kötter (2000: 188) für die Umweltforschung vorgeschlagen. Sie bezieht sich in erster Linie auf die soziale Organisation der Erkenntnisproduktion. In der transdisziplinären „Rechts-Soziologie“ fokussiert die Soziologie die Analyse der Produktion von Recht, die Auswirkungen des Handelns des Rechtsstabes und die Bedeutung von Rechts(Gerechtigkeits?)vorstellungen für das Handeln der Gesellschaftsmitglieder. Sie ist im Wesentlichen Soziologie *im* Recht. Dass die Soziologie dabei die Normativität der Rechtswissenschaft nicht unreflektiert ausblenden kann, hat bereits Kreissl (1988: 272 ff.) ausführlich beschrieben.

Es reicht nicht, sozusagen „interdisziplinär“ eine Psychologin und einen Juristen ein oder zwei Jahre in einem gemeinsamen Projekt zu beschäftigen. Nein, für den Erfolg des Projektes ist es entscheidend, dass die Psycholo-

8 Vgl. Baer (2005): „In wissenschaftspolitischer Hinsicht steht hinter der Frage nach der Disziplinarität die Frage nach dem eigenen Status eines neuen Feldes.“ Baer legt das Schwergewicht ihrer Analyse auf die institutionellen Folgen und Implikationen, meine Fragestellung nach der Chimäre richtet sich an die wissenschaftstheoretischen, also methodisch-inhaltlichen Implikationen.

gin Rechtswissenschaft versteht und der Jurist Psychologie, der Soziologe Rechtswissenschaft und die Juristin Soziologie.

In interdisziplinären Arbeitszusammenhängen bringt eine Betonung der Konstitutionsbedingungen der eigenen Disziplin jemanden allzu schnell in den Geruch des konservativen und unbeweglichen Bewahrers, der die Zeichen der Zeit, nämlich die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit, nicht erkannt habe. Nur ist es mit dem einfachen Aufgeben von fachlichen Grundlagen zugunsten einer oberflächlichen Verbindung der Disziplinen nicht getan, vielmehr ist eine klare und für die anderen Disziplinen verständliche Definition der fachspezifischen Begrifflichkeiten gefordert.

Selbst innerhalb der Disziplinen können Irritationen auftreten, wenn keine Einheit der Lehre existiert. Diese Erfahrung haben alle kontinental-europäischen Juristen gemacht, wenn sie sich „innerhalb der Disziplin“ mit angloamerikanischer Juristerei auseinandergesetzt haben oder sich auseinandersetzen mussten. Es bleibt ihnen nämlich nichts anderes übrig, als angloamerikanisches Rechtsdenken selbst erklärend zu verstehen.

V. Empirie und Methode als *pièce de résistance*

Zwei Gebiete sind an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Soziologie besonders gefragt. Das eine ist die Rechtsfolgenabschätzung oder Gesetzesfolgenabschätzung *de lege ferenda* und das andere die Gesetzesevaluation *de lege lata*. Hier tritt die Naht der Chimäre besonders deutlich in den Vordergrund: Ohne Empirie lassen sie sich beide nicht betreiben. Theorieelos müssen sie trotz aller Empirie nicht sein. Das selbe gilt für Folgenabschätzung forensischen Handelns. Hier ist Sozialforschung gefragt, hier trübt die normative Brille den Blick. Will hingegen die Soziologie nicht bloß *ancilla juris* bleiben, muss sie eine disziplinäre Grundbedingung transzendieren: Die Resultate des Forschungsergebnisses dürfen, ja sollen trotz der Verwendung der Soziologie oder auch der Psychologie, Ökonomie oder Ethnologie als nicht-normative Wissenschaften Empfehlungen, also normative Aussagen enthalten, aber unbedingt auf Grundlage der disziplinären Forschungsregeln und -methodologien der Gesellschafts- oder Kulturwissenschaften. Wenn die Soziologie dies nicht zulässt, wird sie für das Recht kaum fruchtbar sein, auf jeden Fall bleibt sie marginalisiert.

Im Rahmen einer Soziologie im Recht lässt sich ein normatives Postulat formulieren: Rechtssoziologie und Rechtswirklichkeitsforschung *müssen* sich in spezifischer Weise auf die konstituierenden Paradigmata der Rechtswissenschaft beziehen, das heißt, sie müssen deren deontologische und dog-

matische Grundlegungen anerkennen: Für die Rechtswirklichkeitsforschung ist, anders als für die allgemeine Soziologie, das Werturteil, die normative Aussage als Forschungsergebnis wissenschaftlich gültig. Sie *darf* darüber urteilen, was ein „gutes“ (funktionierendes) Gesetz ist und welches nicht. Gleichzeitig *muss* sie sich die Grundlage jedes deontologischen Satzes, jedes praktischen Syllogismus zum Gegenstand machen: Das Interesse und gegebenenfalls das Partialinteresse.⁹

Transdisziplinarität bedeutet nicht das Aufgeben der eigenen Disziplin, sondern die Reflektion der Konstitutionsbedingungen jeder einzelnen beteiligten Disziplin, um so bestenfalls zu neuen, gemeinsamen Paradigmen zu gelangen.

Literatur

- BAER, SUSANNE (2005) Geschlechterstudien/Gender Studies: Transdisziplinäre Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Wissensgesellschaften, in Kahlert, Heike u. a. (Hg.) Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen, Wiesbaden.
- BALSIGER, PHILIPP / KÖTTER, RUDOLF (2000) Transdisziplinäre Forschung – Fallbeispiel SSP „Umwelt“, in: Brand, Karl Werner (Hg.), Nachhaltige Entwicklung und Transdisziplinarität, Berlin.
- BLANKENBURG, ERHARD (1975) Empirische Rechtssoziologie, München.
- DERRIDA, JACQUES (1972) Die Schrift und die Differenz, Frankfurt a. M.
- DURKHEIM, EMILE (1894) Die Regeln der soziologischen Methode, Frankfurt a. M. 1984 (Original französisch erstmals in der Revue Philosophique: Les règles de la méthode sociologique, Paris, 1894, aktuell greifbar: Edition Quadrige, Paris, 2005).
- EHRlich, EUGEN (1913) Grundlegung der Soziologie des Rechts (aktuell greifbar 4. Aufl., durchges. und hrsg. von Manfred Rehbinder, Berlin, 1989).
- ESTERMANN, JOSEF (1986) Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen. Eine empirische Untersuchung, Frankfurt a. M.
- ESTERMANN, JOSEF (2002) Die Reflexivität der Perzeption sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Politik und Öffentlichkeit, Berlin.
- FEYERABEND, PAUL (1976) Wider den Methodenzwang – Skizze einer anarchistischen Erkenntnistheorie, Frankfurt a. M.

9 Näheres zur Bedeutung von Interesse im Forschungsprozess bei Mittelstraß (1975) oder Estermann (2002).

- HABERMAS, JÜRGEN (1985) Gegen einen positivistisch halbierten Realismus, in: Adorno, Theodor W. u. a. (Hg.), *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Neuwied: 260 ff.
- HEISENBERG, WERNER (1930) *Physikalische Prinzipien der Quantentheorie*, Leipzig.
- KREISSL, REINHARD (1988) Vom Nachteil des Nutzens der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, in *Zeitschrift für Rechtssoziologie, Sonderheft 1988*: 272–289.
- LUHMANN, NIKLAS (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- MITTELSTRAß, JÜRGEN (Hg.) (1975) *Methodologische Probleme einer normativ-kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt a. M.
- MITTELSTRAß, JÜRGEN (2003) *Transdisziplinarität – wissenschaftliche Zukunft und institutionelle Wirklichkeit*, Konstanz.
- PARSONS, TALCOTT (1939) *The Structure of Social Action*, New York.
- PETERS, DOROTHE (1973) *Richter im Dienst der Macht*, Stuttgart.
- POPPER, KARL (1973) *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf*, Hamburg; (*Objective Knowledge*, Oxford: 1972).
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1984) *Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Baden-Baden.
- SACK, FRITZ (1969) Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, R. (Hg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Stuttgart: 961–1049.
- SCHRÖDINGER, ERWIN (1959) *Geist und Materie*, Braunschweig.
- SCHUMANN, KARL / WINTER, GERD (1975) Die Beobachtung im Gerichtssaal, in: Blankenburg, Erhard (Hg.) *Empirische Rechtssoziologie*, München: 77–96.
- STEGMÜLLER, WOLFGANG (1985) Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie, Bd. 2. Theorie und Erfahrung, Teilband 2. Theorienstrukturen und Theoriendynamik 1985: 2. Auflage.
- STRATENWERTH, GÜNTER / AEBERSOLD, PETER (1976) *Der schweizerische Strafvollzug – Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung*, Frankfurt a. M.
- STRATENWERTH, GÜNTER / BERNOULLI, ANDREAS (1983) *Der schweizerische Strafvollzug – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*, Frankfurt a. M.
- WEBER, MAX (1972) *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen.